

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	03.07.2017

Das neue Landesgleichstellungsgesetz NRW

Das Gesetz zur Neuregelung des Gleichstellungsrechts ist am 15. Dezember 2016 in Kraft getreten (GV.NRW. Ausgabe 40, Nr. 40 vom 14. Dezember 2016, Seite 1051 bis 1068).

Das neue Gleichstellungsrecht ermöglicht einen gleichberechtigten beruflichen Werdegang von gut qualifizierten Frauen – vor allem auch in Führungspositionen. Aufgrund der Novellierung des Gleichstellungsrechts können die immer noch vorhandenen strukturellen Benachteiligungen von Frauen weiter aufgebrochen und abgebaut werden.

Auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie Pflege wird durch das neue Gesetz einfacher mit dem Ziel, dass auch verstärkt Männer und Väter den gewünschten Anteil an der Familienarbeit leisten.

Da eine effektive Gleichstellungsarbeit starke und durchsetzungsfähige Gleichstellungsakteurinnen braucht, hat der Gesetzgeber im neuen Gesetz die Position und die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten erheblich gestärkt.

Wesentliche Neuregelungen im Überblick:

§ 2 Geltungsbereich

- Bei Neugründung eines privatrechtlichen Unternehmens haben kommunale Vertreterinnen und Vertreter dafür Sorge zu tragen, dass die Anwendung des LGG in der Unternehmenssatzung verankert wird.
- Bei Mehrheitsbeteiligungen (wie bisher) die Pflicht, darauf hinzuwirken, dass im Unternehmen die Ziele des LGG beachtet werden.
- Vorgaben gelten ausdrücklich sowohl für unmittelbare als auch mittelbare Beteiligungen.

§ 4 Sprache

- Mehr Verbindlichkeit durch Muss- statt Soll-Regelung

§§ 5 ff Gleichstellungsplan GPL

- Pflicht zur Aufstellung wie bisher: Dienststelle/Personalstelle (§5 Abs. 1); Gleichstellungsauftrage wirkt mit (§ 17 Abs. 1 Nr. 4)
- Flexibilisierung der Laufzeit (3 - 5 Jahre)
- Solange kein (gültiger) GPL vorliegt sind Einstellungen, Beförderungen und die Übertragung höherwertiger Aufgaben auszusetzen
- Der GPL ist ein wesentliches personalpolitisches Steuerungsinstrument

- Die Umsetzung und Überprüfung des GPL ist besondere Verpflichtung der Dienststellenleitung, der Personalverwaltung sowie der Beschäftigten mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben.

§ 7 Vergabe von Ausbildungsplätzen, Einstellungen, Beförderungen und Übertragung höherwertiger Aufgaben

Hinweis: Die seit dem 1. Juli 2016 im nordrhein-westfälischen Landesbeamtengesetz enthaltene Vorschrift zur Frauenförderung ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in sechs Musterverfahren entschieden (Urteil vom 21.02.2017, Az. 6 B 1109/16). Beförderungsentscheidungen können danach nicht auf die Neufassung des § 19 Abs. 6 Landesbeamtengesetz (LBG) NRW gestützt werden, weil diese den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bestenauslese verletze.

§ 12 Gremienbesetzung – insgesamt Neuausrichtung

Ausrichtung auf wesentliche Gremien:

- Aufsichts- und Verwaltungsräte
- Vergleichbare Aufsicht führende Organe
- Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung (gilt regelmäßig für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse und Kuratorien)

Mindestquote von 40 %

§§ 15 – 21 Gleichstellungsbeauftragte

- Stärkung der Rechte der Gleichstellungsbeauftragten
- Verbesserung der rechtlichen Stellung der Gleichstellungsbeauftragten

Das Landesgleichstellungsgesetz sowie eine Vortragsübersicht des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen wird allen Fraktionen und Dienststellen zugeschickt.